

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Borsfleth über die Erhebung von Gebühren und Kostensatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 04. De- zember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz für die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Borsfleth vom 10. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlagen der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird auf der Grundlage
 - a. für die Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache nach § 3 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- u. Vollstreckungskostenverordnung-VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. S. 462) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der in der Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle,
 - b. für die Abwesenheit von Geräten von der Feuerwache aufgrund der in der Anlage 1 beigefügten Gebührentabellenach Stundensätzen erhoben. Der für die Errechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggfs. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 1 VVKVO, Tz. 1 der Tabelle, Anlage 1), der Fahrzeuge (§ 3 Abs. 2 VVKVO, der Tz. 2 der Tabelle, Anlage 1) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle, Anlage 1) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrhaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle, Anlage 1), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.
- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle, Anlage 1) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle, Anlage 1) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle, Anlage 1) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht, und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Gebühr kann ganz oder teilweise von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
 - a. dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist, oder
 - b. die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (7) Die Gebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

Artikel II

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 Gebührentabelle

Tz. gebührenpflichtige Leistungen

1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

- 1.1 je Person bei Einsätzen
 - 100 % der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 VVKVO (z. Zt. 63,00 €)
- 1.2 je Person bei Sicherheitswachen
 - 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 VVKVO (z. Zt. 31,50 €)

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)

- 2.1 a) bis 5 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) VVKVO (z. Zt. 19,00 €)
- b) bis 10 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) VVKVO (z. Zt. 26,00 €)
- c) über 10 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 c) VVKVO (z. Zt. 33,00 €)
- 2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht
 - a) bis 6,0 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 a) VVKVO (z.Zt. 97,50 €)
 - b) bis 9,5 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 b) VVKVO (z.Zt. 129,50 €)
 - c) über 9,5 t
 - 100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 c) VVKVO (z.Zt. 194,50 €)

3. Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden.

3.1	Türöffnungsgerät	6 €
-----	------------------	-----

4. Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden.

4.1	Tragkraftspritze	8 €
4.2	Stromaggregat	8 €
4.3	Motorsäge	8 €
4.4	Greifzug	7 €

4.5	Trennschleifer, u. ä.	6 €
4.6	Rettungsschere	8 €
4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	8 €
4.8	Druckschlauch	2 €
4.9	Standrohr	1 €
4.10	Saugschlauch	2 €
4.11	Anstell-, Steck-, Klapp-, Schiebeleiter	5 €
4.12	Lenzpumpe	8 €
4.13	Verkehrseinrichtung	2 €

5. Verbrauchsmaterialien

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Ölbindemittel, Filter und sonst. Verbrauchsmaterialien | Tagespreise |
| b) | Entsorgung von Altöl und Bindemitteln | Entsorgungspreise |

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borsfleth, den 10. Dezember 2019

Gemeinde Borsfleth
Der Bürgermeister

gez. Mohr